

Beschlussvorlage Nr.: 2023/7/051

öffentlich

Betreff:

Förderanträge der Kinder- und Jugendarbeit zur Förderung von Modellprojekten und Sondermaßnahmen der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes 2023

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt - vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes 2023 und der Bewilligung der Mittel für die örtliche Jugendförderung durch den Freistaat Thüringen - die Vorlage der Verwaltung des Jugend- und Sozialamtes zur Vergabe der Fördermittel im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, hier für ergänzende Projekte und Maßnahmen in der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit und im präventiven Kinder- und Jugendschutz 2023 gemäß Empfehlung.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	19.06.2023	Ja: 9 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei	erfolgte
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	867 €
3. Einnahmen	
4. Finanzierung	
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)	
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	
5. Veranschlagung	10.000 €
HH-Jahr	2023
Überplanmäßige Ausgabe	
Außerplanmäßige Ausgabe	
HH-Stelle	01.45210.71820

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts durch das Landesverwaltungsamt stehen die erforderlichen Mittel im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung.

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

Sachverhalt:

Laut aktuell gültiger Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes im Kyffhäuserkreis können freie und kommunale Träger Fördermittel für ergänzende Projekte und Maßnahmen in der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit und im präventiven Kinder- und Jugendschutz beantragen.

Hierzu gehören z.B.

- Projekte der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit
- Projekte mit besonderen Zielgruppen
- Projekte der Gewalt- und Suchtprävention
- Projekte der Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Die Projektförderung kann Personal-, Honorar- und Sachkosten beinhalten.

Der Umfang der Förderung beträgt bei freien Träger bis 70 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten und bei kommunalen Trägern bis zu 50 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten.

Die Förderung der ergänzenden Projekte und Maßnahmen erfolgt ab 2023 lt. Jugendförderplan aus einer Haushaltsstelle, in der sonstige Förderungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit erfolgen können. Aus den veranschlagten Mitteln können u.a. auch Förderungen zur Unterstützung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit oder Materialien der Öffentlichkeitsarbeit gewährt werden.

Der Verwaltung liegen zwei Anträge mit einem Gesamtantragsvolumen von 867€ vor. Beide Anträge sind förderfähig und werden zur Förderung in beantragter Höhe empfohlen.

Sondershausen, den 19.06.2023

Ausgefertigt am: 20.06.2023

Hochwind-Schneider
Landrätin